

impuls

STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen von Ihrem Steuerberater

Was wird 2024 bringen?
Steuertechnisch darf man
sich jedenfalls auf das
kommende Jahr freuen.



© simbos / AdobeStock

Was bringt das neue Jahr?

Steuerlich tut sich kommendes Jahr einiges Positives. Wir fassen zusammen:

Erhöhung der Steuerstufen

Bereits zum zweiten Mal federt die Bundesregierung die kalte Progression ab. Die Tarifstufen und die Absetzbeträge werden merklich angehoben. → Seite 3

Senkung der Steuersätze

Nun greift der letzte Teil der ökosozialen Steuerreform für die Stufe drei der Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer:

	ESt (3. Stufe)	KÖSt
2022	42 %	25 %
2023	41 %	24 %
2024	40 %	23 %

Homeoffice

Die Homeoffice-Pauschale und die Absetzbarkeit für ergonomische Büromöbel bleiben nun unbefristet.

Zuschuss für Kinderbetreuung

Arbeitgeber können ab 2024 bis zu 2.000 € steuerfrei zuschießen für Kinder bis 14 Jahre (bisher 1.000 € für Kinder bis

10 Jahre). Außerdem ist nun ein Kostenersatz erlaubt, d.h. es muss nicht direkt an den Kindergarten, Hort etc. überwiesen werden.

9,7 % Erhöhung von Sozialleistungen

Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studien- und Schülerbeihilfe.

Senkung Arbeitslosenbeitrag: - 0,1 %

Senkung von 6,0 auf 5,9 %.

Senkung GmbH-Stammkapital

Hier ist eine Herabsetzung von 35.000 auf 10.000 € ab 2024 geplant.

Flexible Kapitalgesellschaft

Die neue flexible Rechtsform sollte es bereits ab November 2023 geben. Derzeit fehlt aber nach zahlreichen kritischen Stellungnahmen die finale Umsetzung.

Start-Up Mitarbeiterbeteiligung

Ist ebenfalls noch nicht beschlossen. Mehr dazu lesen Sie auf → Seite 6.

Mag. Johann
Wiedlroither, MBA

Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu, und es ist an der Zeit, noch die letzten Steuersparmöglichkeiten auszuschöpfen. Damit wir Sie umfassend beraten können, finden Sie neben unserem Artikel auf Seite 8 eine ausführliche Checkliste auf unserer Website www.mondsee-treuhand.at → „Service“ → „Steuernews zum Jahreswechsel“.

Wie es 2024 steuerlich weiter geht, lesen Sie in unserem Leitartikel. Möge das neue Jahr außerdem voller positiver Überraschungen und inspirierender Momente sein. Lassen Sie uns gemeinsam weiterhin an einer besseren Zukunft arbeiten und unsere Träume verwirklichen.

Wir wünschen ein
frohes neues Jahr!

MT

MONDSEE TREUHAND
STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

Alfred-Jäger-Weg 4
A-5310 Mondsee

Tel.: 06232/ 40 80 - 0
Fax: 06232/ 40 80 - 22

office@mondsee-treuhand.at
www.mondsee-treuhand.at



Der Aufwand für Arbeit von Freiwilligen kann nun steuerfrei abgegolten werden.

© The other house | AdobeStock

Freiwilligenpauschale und Änderung bei Spenden

Das Gemeinnützigkeits-Reformgesetz 2023 wird aktuell im Nationalrat behandelt. Es umfasst zahlreiche Änderungen bei der Spendenabsetzbarkeit. Mit 1. Jänner 2024 soll es wirksam werden.

Durch die Reform sollen unter anderem folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der Freiwilligenarbeit
- Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke
- Vereinfachung bei Zuerkennung der Spendenbegünstigung
- Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sowie Stärkung der Rechtssicherheit

Freiwilligenpauschale

Die Steuerfreiheit des sogenannten Freiwilligenpauschales wird im Einkommensteuergesetz verankert. Es wird als Aufwandspauschale an die Freiwilligen ausbezahlt. Das kleine Freiwilligenpauschale beträgt maximal 30 € pro Tag und 1.000 € pro Jahr. Diese Beträge können gemeinnützige Organisationen je Freiwilligen-Helfer ausbezahlen.

Beim großen Freiwilligenpauschale erhöht sich der steuerfreie Betrag auf maximal 50 € pro Kalendertag für maximal 60 Tage je Kalenderjahr (maximal 3.000 € je Kalenderjahr). Dieses Pauschale kann

an Freiwillige im Bereich der Katastrophenhilfe, im Rettungswesen oder im Sozialbereich sowie in ihrer Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter ausbezahlt werden. Damit sind auch Tätigkeiten als Chorleiter oder Kapellmeister begünstigt.

Spendenbegünstigung

Bis Ende 2023 können Geldzuwendungen nur von der Steuer abgesetzt werden, wenn sie als Betriebs- oder Sonderausgaben steuerlich absetzbar sind. Sie müssen an Organisationen gehen, die in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen angeführt sind. Die Spendenbegünstigung erlangen Körperschaften, die mildtätige Zwecke, Katastrophenhilfe oder Umweltschutz verfolgen. Außerdem müssen sie mindestens seit drei Jahren bestehen und durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf die Voraussetzungen gem. § 4a Einkommensteuergesetz geprüft sein.

Durch die Reform werden ab 2024 alle gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§§ 35 und 37 Bundesabgabenordnung) in die Spendenbegünstigung einbezogen. Von der Ausweitung profitieren vor allem Bildung, Sport, Kunst und Kultur. Die Antragstellung auf Spendenbegünstigung wird ebenfalls erleichtert: Der Antrag auf Spendenbegünstigung für nicht prüfungspflichtige Rechtsträger (kleine Vereine) erfolgt auf elektronischem Weg mittels FinanzOnline durch einen Steuerberater. Er muss jährlich erneuert werden. Prüfungspflichtige Rechtsträger benötigen weiterhin die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Begünstigungsbedingungen.

Die Frist wird ebenfalls gekürzt: Der Zugang zur Spendenbegünstigung kann bereits nach einem Jahr gegeben sein (anstelle von bisher drei Jahren).

Für weiterführende Fragen zur Spendenabsetzbarkeit und zum neuen Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 stehen wir gerne zur Verfügung! ●

Abschaffung der kalten Progression gleicht 2024 die Inflation aus

Die Anpassungen der Steuerstufen an die Inflation geht in Runde zwei. 2024 werden erneut die Steuerstufen und wichtige Steuergrenzen angehoben: Die Steuerlast reduziert sich.

Abschaffung kalte Progression

Unter kalter Progression versteht man die automatische Steuererhöhung, wenn Löhne und Gehälter an die Inflationsrate angepasst werden, die Steuerstufen jedoch nicht. Damit es real nicht zu einer Steuererhöhung kommt, wurden 2023 zum ersten Mal die Tarifstufen und einige andere Steuerwerte an die Inflation angepasst.

Die Anpassung betrug letztes Jahr nur 5,2 %, da hier noch statistisch niedrige Inflationsraten aus Zeiten vor dem Ukraine-krieg hineinspielten. Für 2024 wirkt sich die Anpassung nun wesentlich höher aus: Insgesamt werden fast 10 % Inflation abgegolten, wobei zwei Drittel und somit 6,6 % Inflationsabgeltung in alle Tarifstufen und das verbleibende Drittel in von der Regierung ausgewählte Maßnahmen fließen. Die beigefügte Tabelle zeigt den Überblick.

Absetzbeträge und sonstige Steuerwerte

Auch folgende Absetzbeträge werden 2024 durchschnittlich um rund 10 % angehoben:

- Verkehrsabsetzbetrag
- Pensionisten-Absetzbetrag
- Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-Absetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kindermehrbetrag
- SV-Rückerstattung
- SEG/SFN-Zulagen

Weitere Maßnahmen

- **Überstundenzuschläge:**
Wer mehr arbeitet, soll mehr in der Geldbörse haben. Daher bleiben die Überstundenzuschläge in den Jahren 2024 und 2025 bis 200 € monatlich steuerfrei; bisher waren es nur 86 € und ab 2026 sind es dann nur noch 120 €. Auch die Zahl der begünstigten Überstundenzuschläge wird befristet auf 2024 und 2025 von 10 auf 18 pro Monat angehoben.

- **Gewinnfreibetrag:**
Auch für Unternehmen gibt es ein Steuerzuckerl. So wird die Grenze für den Grundfreibetrag von 30.000 auf 33.000 € erhöht, was einen zusätzlichen Absetzposten von 450 € pro Jahr bringt.
- **Homeoffice:**
Das ursprünglich befristete Homeoffice-Pauschale und die Absetzbarkeit für ergonomische Büromöbel werden in Zukunft unbefristet verlängert.
- **Zuschuss für Kinderbetreuung:**
Hier kann der Arbeitgeber ab 2024 für Kinder bis zum 14. Lebensjahr bis zu 2.000 € steuerfrei zuschießen. Bisher lag die Grenze bei 1.000 € für Kinder bis 10 Jahre. Außerdem ist ein Kostenersatz nun erlaubt und der Arbeitgeber muss nicht direkt an den Kindergarten, Hort oder ähnliche Institutionen überweisen.
- **Betriebskindergärten:**
Diese dürfen nun auch betriebsfremde Kinder betreuen ohne damit die Steuerfreiheit für all jene Eltern zu verlieren, die im Betrieb arbeiten.

Steuersatz	Steuerstufen					
		2022	2023	Steigerung	2024	Steigerung
0 %	bis	11.000	11.693	+ 6,30 %	12.816	+ 9,60 %
20 %	bis	18.000	19.134	+ 6,30 %	20.818	+ 8,80 %
30 %	bis	31.000	32.075	+ 3,47 %	34.513	+ 7,60 %
40 %	bis	60.000	62.080	+ 3,47 %	66.612	+ 7,30 %
48 %	bis	90.000	93.120	+ 3,47 %	99.266	+ 6,60 %
50 %	ab	90.000	93.120	+ 3,47 %	99.266	+ 6,60 %
55 %	ab	1 Mio.	1 Mio.		1 Mio.	



Jeglicher Zahlungsverkehr kann bequem über das Internet abgewickelt werden.

© danielcudic | StockPhoto

EBICS wird neuer E-Banking-Standard

Der neue Europäische Standard zur Übertragung von Bankdaten heißt EBICS. Der bisherige MBS-Standard wird nicht mehr erwartet.

Derzeit verwenden die meisten österreichischen Banken zur Übertragung von Bankdaten MBS, kurz für Multi Bank Standard. Seit 2017 gibt es keine großen Updates mehr. MBS ist somit in die Jahre gekommen und funktioniert als rein österreichische Lösung nicht optimal für international tätige Unternehmen. Weiters eröffnen sich bei nicht regelmäßig gewarteter Software oft Sicherheitslücken.

Als neuer Standard wurde EBICS eingeführt. Dies steht für Electronic Banking Internet Communication Standard. EBICS ist ein offener, europäischer Kommunikationsstandard zum Austausch von Bankdaten.

E-Banking

Gründerinnen und Gründern sei ans Herz gelegt, für den Zahlungsverkehr entweder gleich EBICS oder eine reine Online-Lösung zu verwenden. Bestehende Unternehmen sollten den Umstieg von MBS auf EBICS gut planen. Lassen Sie sich von Ihrer Bank beraten.

Import Bankdaten in Buchhaltung

Mit EBICS besteht wie schon mit MBS die Möglichkeit, die Bankbewegungen und Salden in die Buchhaltung zu importieren. Der Vorteil: Tagesaktuelle Buchungen und Vermeidung von Fehlerquellen.

Damit wir die Bankdaten importieren können, braucht es einen Lesezugriff auf das Bankkonto, den wir mit Ihnen einrichten können. Wir unterstützen Sie gerne! ●

Globale Mindestbesteuerung

Intensive Verhandlungen von 138 Staaten haben zur Ausarbeitung einer EU-Richtlinie zur Implementierung einer globalen Mindestbesteuerung von 15 % geführt. Betroffen sind ab 2024 internationale Konzerne und deren Töchter – in Österreich rund 6.500.

Die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft stellen das internationale Steuerrecht vor erhebliche Herausforderungen. Die Steuergerechtigkeit ist vor allem durch Gewinnverkürzungen und -verlagerungen der multinationalen Konzerne stark beeinträchtigt.

Dem soll durch ein Zwei-Säulen-Modell Einhalt geboten werden. Die erste Säule des internationalen Abkommens bildet die Umverteilung der Besteuerungsrechte von digitalen Leistungen. Diese Säule befindet sich derzeit noch in Verhandlung.

Die zweite Säule ist die effektive globale Mindestbesteuerung. Ziel dieser Regelung ist es, eine weltweit gültige effektive Mindestbesteuerung von 15 % sicherzustellen. Dazu wird zunächst der effektive Steuersatz sämtlicher in einem Staat ansässigen Töchter ermittelt und mit dem Mindeststeuersatz von 15 % verglichen. Liegt der effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz, wird für die betroffene Geschäftseinheit eine Ergänzungssteuer in jener Höhe fällig, die für das Erreichen der Mindestbesteuerung erforderlich ist.

Betroffen sind alle Unternehmen einer multinationalen Gruppe mit einem weltweit konsolidierten Jahresumsatz von mind. 750 Mio €.

Ich pendle täglich nach Deutschland – was beachten?

Im August 2023 erfolgte mit der Änderung zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland eine Anpassung der Grenzgängerregelung. Die Neuregelung soll 2024 in Kraft treten.

Einkünfte von Grenzgängern aus unselbstständiger Arbeit werden zur Gänze im Wohnsitzstaat (= Ansässigkeitsstaat) besteuert. Die Änderung zum DBA umfasst die Definition der Grenzgänger-Eigenschaft. Grenzgänger sind Personen, die in der Grenzzone arbeiten und dort ihren Hauptwohnsitz haben. Nach bisheriger Regelung war die tägliche Rückkehr Voraussetzung. Ein tägliches Pendeln über die Grenze ist nach der Neuregelung des DBA nicht mehr erforderlich. Damit wird das Arbeiten im Home-Office erleichtert. Was schädliche Dienstreisen außerhalb der Grenzzone betrifft, bleibt die bisherige Toleranzregelung von 45 Tagen bestehen.

Als grenznah gelten Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze (Grenzzone) liegt. Außerdem sind nun auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst von der Grenzgängerregelung umfasst.

Vorsicht:

Die dargestellte Grenzgängerregelung gilt nur für steuerliche Zwecke, nicht für die Sozialversicherung. Hierzu verweisen wir auf unseren Artikel Impuls 2. Quartal 2023.

Was ändert sich bei der Elternkarenz?

In der Praxis sind vor allem zwei Maßnahmen wichtig: Ab November 2023 wird die Elternkarenz verkürzt und die Elternteilzeit verlängert.

Künftig besteht der gesetzliche Anspruch auf Elternkarenz nach dem Mutterschutz-Gesetz (MSchG) und im Väter-Karenz-Gesetz (VKG) nur noch für 22 Monate (bisher 24 Monate). Diese Änderung gilt für Geburten ab 1. November 2023.

Die 24 Monate können jedoch in zwei Fällen in Anspruch genommen werden:

1. Zwei Monate der Karenzzeit müssen von beiden Elternteilen geleistet werden; die Zeit wird somit gesplittet,
2. oder es handelt sich um einen allein-erziehenden Elternteil.

In den Genuss der vollen 24 Monate kommt man auch im Falle einer Karenzteilung, wenn ein Elternteil nicht karenzberechtigt ist (weil zB kein Dienstverhältnis vorliegt, ein Elternteil selbstständig tätig, studierend oder arbeitslos ist).

Der Status alleinerziehend liegt vor, wenn ein zweiter Elternteil entweder nicht vorhanden ist oder nicht im selben Haushalt lebt. Wird man während der Karenz zum Alleinverdiener, kann auch verlängert werden.

Der Zeitrahmen für Elternteilzeiten wird vom siebenten auf das achte Lebensjahr des Kindes ausgedehnt. Diese Erweiterung ist bereits auf Fälle anwendbar, in denen dem Arbeitgeber die Absicht auf Elternteilzeit ab 1.11.2023 bekanntgegeben wird.

Wann verjährt der Urlaub?

Grundsätzlich verjährt der Urlaubsanspruch laut österreichischem Recht nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Er kann also innerhalb von drei Jahren verbraucht werden. In einem Urteil hat der OGH nun entschieden, dass der Urlaubsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen nicht verjähren kann.

In seinem Urteil (OGH 8 Ob A 23/23z) hält der OGH fest, dass Arbeitgeber dazu verpflichtet sind,

- Arbeitnehmer auf die Verjährung des Urlaubsanspruches hinzuweisen (Hinweispflicht) und
- aktiv für den Verbrauch des Urlaubs zu sorgen (Aufforderungspflicht).

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, verjährt auch der Urlaub nicht. Mit dieser Entscheidung folgt der OGH der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und dem Unionsrecht. Die Rechtsprechung bezieht sich nur auf den Mindestanspruch von vier Urlaubswochen und enthält keine Aussage zum nationalen Recht der fünften oder sechsten Urlaubswoche.



Empfehlung:

Überwachen Sie den Urlaubskonsum Ihrer Mitarbeiter und kommen Sie den Aufforderungs- und Hinweispflichten betreffend Urlaubsansprüchen ihrer Arbeitnehmer rechtzeitig nach.

Was sich Mitarbeiter wünschen

Unternehmen tun sich im Recruiting leichter, wenn sie hochwertige Benefits anbieten.

BENEFITS



Kleine Geschenke
machen Freude –
auch Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern.

© NathanWitt / AdobeStock

Benefits für Mitarbeiter

Gut ausgebildete und einsatzbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden und zu halten stellt viele Unternehmen vor eine Herausforderung. Berufliche Zusatzleistungen können die Zufriedenheit von Arbeitnehmern und die Beliebtheit von Arbeitgebern steigern.

Benefits sind ergänzende Anerkennungen, die zum Gehalt dazukommen. Bei Fringe-Benefits geht es um mehr als Geld. Unternehmen, die bereits in Stellenausschreibungen alle freiwilligen Benefits anführen, haben größere Chancen, künftige Mitarbeiter vom potenziellen neuen Arbeitsplatz zu überzeugen. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass bereits bei der Jobsuche freiwillige Benefits eine große Rolle spielen.

Welche Benefits stehen am Wunschzettel der Mitarbeiter?

Homeoffice und flexible Arbeitszeitmodelle

- Gleitzeit, geblockte Arbeitszeit
- Home-Office ist steuerlich bis 300 € pro Jahr begünstigt (bis 3,00 € pro Homeoffice-Tag für max. 100 Tage)

Gewinnbeteiligung

- bis 3.000 € pro Jahr
- befreit nur von der Lohnsteuer; Sozialversicherung und Lohnnebenkosten fallen an

Gutscheine, Sachgeschenke

- bis 186 € pro Jahr / kein Bargeld
- Übergabe im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (auch virtuell)
- auch Autobahnvignette und Goldmünzen möglich

Feiern, Betriebsausflug, Jubiläumsgeschenk

- bis 365 € pro Jahr
- bis 186 € pro Jahr für Dienst- und Firmenjubiläum
- kein Bargeld

Zusatzversicherung, Pensionsvorsorge

- bis 300 € pro Jahr

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

- bis 8,00 € pro Arbeitstag für Restaurant- oder Lieferservice-Gutscheine
- bis 2,00 € pro Arbeitstag für Lebensmittelgutscheine
- unbegrenzt bei Verköstigung am Arbeitsplatz (zB Werksküche, Kantine)

Zuschuss

Kinderbetreuungskosten

- bis 1.000 € pro Jahr und pro Kind bis zum Alter von 10 Jahren
- ab 2024: Anhebung auf 2.000 € und bis zum 14. Lebensjahr

Betriebsarzt, Impfungen, Gesundheitsvorsorge

- ohne Betragseinschränkung

Mitarbeiter Rabatte

- bis 20 % steuerfrei, wenn darüber bis 1.000 € pro Jahr steuerfrei

Mobilitäts-Benefit: Öffi-Ticket

- Öffi-Ticket muss zumindest am Wohnort oder der Arbeitsstätte gelten
- Ticket kann auch vom Arbeitnehmer bezahlt werden.
- Pendlerpauschale: trotzdem absetzbar (abzüglich Ticketwert)

E-Auto als Firmenwagen

- kein Sachbezug (weder für das KFZ noch für unentgeltliches Aufladen)
- gilt auch für E-Bikes, E-Motorräder, E-Scooter
- ab 2023: (pauschaler) Kostenersatz Ladestrom steuerfrei

Firmenhandy, Computer & Co.

- kein Sachbezug, auch wenn gelegentliche Privatnutzung erlaubt ist
- dienstliches Interesse notwendig (zB Homeoffice oder Außendienst)
- Homeoffice-Pauschale kann zusätzlich gewährt werden

Mitarbeiterbeteiligung

- 3.000 € pro Jahr
- In Frage kommen: Aktien, GmbH-Anteile, echte stille Beteiligung
- ab 2024: Mit dem Start-Up-Fördergesetz soll bei der Ausgabe von Kapitalbeteiligungen bei Start-Ups ein Besteuerungsaufschub gewährt werden und erst im Zeitpunkt der Veräußerung (anstatt wie bisher im Zeitpunkt der Übertragung) besteuert werden. Die Gewährung muss innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung erfolgen.

Steuerhäppchen

Geringfügig Beschäftigte werden teurer

Hat ein Unternehmen geringfügig Beschäftigte eingestellt und übersteigen deren Bruttolöhne in Summe die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze, so fällt eine Dienstgeberabgabe in Höhe von 16,4 % an. Der Grund: Arbeitgeber sparen die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Ab 2024 kommen nun auch fiktive Arbeitslosenbeiträge hinzu. Im Klartext bedeutet das: Übersteigt die Lohnsumme in 2024 777,66 €, so sind 19,4 % Dienstgeberabgabe plus 1,1 % Unfallversicherung an die Sozialversicherung zu überweisen.

Künstliche Intelligenz für Anfänger

Künstliche Intelligenz (KI) oder Artificial Intelligence (AI) scheint allgegenwärtig. Haben Sie es selbst schon ausprobiert? Anfänger könnten zB bei ChatGPT einen persönlichen Geburtstagsgruß für den runden Geburtstag der Tante abfragen. Dazu auf chat.openai.com/ ein Gratiskonto anlegen und munter drauflos chatten. Die Grafik für die Geburtstagskarte kann man sich auf Adobe Firefly firefly.adobe.com erstellen lassen. Im beruflichen Kontext bieten sich oftmals branchenbezogene Einsteigerseminare an, um erste KI-Schritte zu unternehmen.

Mehr Insolvenzen, aber keine Pleitewelle

Laut KSV1870 gab es von Jänner bis September 2023 in Österreich 3900 Pleiten. Die Insolvenzstatistik zeigt damit einen Anstieg von rund 10 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Bis zum Jahresende rechnet man mit insgesamt 5300 Unternehmens-Insolvenzen. Von einer Pleitewelle kann man zum Glück trotzdem nicht sprechen, da im Vergleich zu 2019 – also vor Corona, Ukraine und sonstigen Krisen – der Anstieg nur 2,6 % beträgt. Am stärksten betroffenen sind:

Branche	Pleiten
Handel	737
Bauwirtschaft	650
Gastronomie, Beherbergung	507

Krypto-Währungen endlich steuereinfach

Für Kryptowährungen kommt 2024 der automatische KEST-Abzug. Damit ersparen sich Investoren die Aufnahme in die Steuererklärung. Allerdings nur dann, wenn inländische Krypto-Dienstleister involviert sind. Verlässliche Infos gibt (hoffentlich) Ihr Krypto-Broker. Eine gute Zusammenfassung samt Video findet sich auf broker-test.at > News > Krypto Steuer 2024 (Stand 12.11.2023)



Volker Busch, Kopf frei! – Wie Sie Klarheit, Konzentration und Kreativität gewinnen

286 Seiten, Droemer Verlag, Spiegel Bestseller

Kopf frei! – der Weg zu mehr Lebensqualität in der digitalen Welt!

Ständig werden wir gestört: Endlos prasseln Informationen auf uns ein, digitale Nachrichten und erzwungenes Multitasking lenken uns ab. Wir fühlen uns überlastet und ausgepowert und bringen unsere Arbeit nicht am Stück fertig. Dr. Volker Busch, Psychiater, Keynote-Speaker und Podcaster erklärt humorvoll, wie es gelingt, den Scheinwerfer auf unsere Aufmerksamkeit zu lenken, um unseren Kopf wieder frei zu bekommen!



Interne News

Wir begrüßen unsere neuen MitarbeiterInnen

Janick Ebner (Personalverrechnung),
Anna Karlinger LLB.oec (Bilanzierung)
und **Nicole Wenger** (Sekretariat).

Wir freuen uns auf eine langjährige
und gute Zusammenarbeit!



Janick
Ebner



Anna
Karlinger



Nicole
Wenger

Das Jahr geht zu Ende

Wir haben die besten Steuerspartipps für Sie zusammengestellt. Wer es detailliert haben will, folgt dem Link zu impuls plus.

Tipps für Unternehmer:innen

- Gewinnfreibetrag: Natürliche Personen können bis zu 13 % vom Gewinn über 30.000 € zusätzlich absetzen, wenn sie noch heuer investieren (bestimmte Sachgüter und Wertpapiere).
- Geringwertige Wirtschaftsgüter: Investitionen bis 1.000 € sind sofort absetzbar.
- Halbjahres-, degressive und Gebäude-Abschreibung nutzen, wenn bis Jahresende in Betrieb genommen wird.
- Investitionsfreibetrag (IFB): bringt 10 bzw. 15 % zusätzlichen Absetzposten.
- Kleinunternehmer:innen: Umsatzgrenze von 35.000 € prüfen. Umsätze eventuell in 2024 verschieben.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Ausgaben heuer tätigen, Einnahmen verschieben.
- GSVG-Befreiung beantragen: Kleinstunternehmer:innen zahlen nur 132 € Unfallversicherung pro Jahr.
- Registrierkasse: Jahresbeleg erstellen.

Tipps für Arbeitgeber:innen

- Jahressechstel prüfen, ob Prämie mit 6 % besteuert werden kann.
- Steuerfreie Geschenke:
 - 3.000 € Teuerungsprämie bzw. Gewinnbeteiligung
 - 186 € Weihnachts-Sachgeschenke
 - 365 € für Weihnachtsfeier, Ausflug
 - 1.000 € Zuschuss zur Kinderbetreuung (2.000 € ab 2024)
 - 186 € Jubiläums-Sachgeschenke
 - 20 % bzw. 1.000 € Mitarbeiterrabatt
 - 300 € Zukunftssicherung

Tipps für Arbeitnehmer:innen

- Steuerausgleich 2018 einreichen.

Tipps für alle

- Spenden: bis 10 % des laufenden Gewinns bzw. 10 % des Jahreseinkommens.
- Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen noch heuer bezahlen.

NEU: impuls plus*



Lesen Sie mehr:

<https://impuls-plus.steuerimpuls.com/plus/>

29.02.2024 – Vereine müssen PRAE-Zahlungen 2023 melden

Ab 2023 gibt es höhere pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE), die bis Ende Februar des Folgejahres auf dem Formular L 19 gemeldet werden müssen. **Tipp:** Melden Sie elektronisch über ELDA. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
MONDSEE-TREUHAND, Wiedroither GmbH,
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, 5310 Mondsee
Redaktion und Gestaltung: www.november.at
P.b.b. Verlagspostamt 5310 Mondsee | Druck:
gugler, 3390 Melk; Die veröffentlichten Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



Sicher, Kreislauffähig,
Klimafreundlich.
C2C Certified® SILBER by gugler®
drucksinn.at

